

Förderverein der Heinrich-Heine-Gesamtschule Düsseldorf

Einladung zur Mitgliederversammlung 2026

Liebe Mitglieder,
wir laden Sie herzlich ein zu unserer Mitgliederversammlung am

19. November 2026, um 18:30 Uhr
In der Aula im Hauptgebäude, Graf-Recke-Str. 170

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Benennung des/r Protokollführers/-in
2. Rechenschaft- und Kassenbericht des Vorstandes für 2025/2026
3. Bericht der Kassenprüfer*in
4. Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2025/2026
5. Änderungen der Satzung:
   1.) § 2 Zweck des Vereins, Ziffer 1, sowie Absatz a und b
   2.) § 2 Zweck des Vereins, Ziffer 2
   3.) § 13 Auflösung des Vereins, Ziffer 2
6. Verschiedenes





Förderverein der Heinrich-Heine-Gesamtschule Düsseldorf

Aufgrund der vom Finanzamt beanstandeten Formulierungen in der Satzung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. November 2024 werden die nachfolgend aufgeführten Paragraphen der Satzung angepasst und ergänzt.

Gegenüberstellung zu dem Tagesordnungspunkt Nr. 5 "Änderung der Satzung":

§2 Zweck des Vereins, Ziffer 1

Alter Text

(1) Der Förderverein ist Träger einer Hilfskasse zur Förderung der „Heinrich-Heine-Gesamtschule".

Er bezweckt insbesondere,

a) die Lernmittel zu ergänzen und sonstige den Bildungszielen der Schule dienenden Anschaffungen zu ermöglichen, soweit dafür öffentliche Mitteln nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule zu fördern und andere, im Interesse des Schulbetriebs und des Lebens in der Schulgemeinschaft förderungswürdige Anliegen zu unterstützen.

b) die Pflege freundschaftlicher Beziehungen zwischen Eltern, Schülern und Schülerinnen dem Lehrerkollegium, den Ehemaligen und den Freunden der Schule.

Neuer Text

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



Förderverein der Heinrich-Heine-Gesamtschule Düsseldorf

§2 Zweck des Vereins, Ziffer 2

Alter Text

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 58 der Abgabeordnung vom 16.03.1976. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber und Inhaberinnen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Neuer Text

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung, sowie der Volks- und Berufsbildung insbesondere der Schülerinnen und Schüler an der Heinrich-Heine-Gesamtschule in Düsseldorf.

(3) Der Vereinszweck wird weiterhin verwirklicht durch:

a) die Beschaffung und Bereitstellung von Lehr-, Lern- und Spielmaterialien, pädagogischen Hilfsmitteln sowie Ausstattungsgegenständen,

b) die Förderung von Exkursionen, Wanderungen, Fahrten und sonstigen pädagogischen Projekten,

c) die Förderung von Vorträgen sowie kulturellen, musischen und sportlichen Veranstaltungen,

d) die Förderung von Projekten und Maßnahmen, die der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Einrichtung dienen,

e) die Verbesserung und Ergänzung der Ausstattung der Schule.

(4) Der Verein kann seine Zwecke auch durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke, insbesondere zur Förderung der Erziehung und Bildung, sowie der Volks- und Berufsbildung Heinrich-Heine-Gesamtschule in Düsseldorf verwirklichen.





Förderverein der Heinrich-Heine-Gesamtschule Düsseldorf

§13 Auflösung des Vereins, Ziffer 2

Alter Text

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Düsseldorf bzw. deren Rechtsnachfolger als öffentlicher Schulträger mit der Verpflichtung, es für die Heinrich-Heine-Gesamtschule zu verwenden.

Neuer Text

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, zu Gunsten der Schule Heinrich-Heine-Gesamtschule in Düsseldorf zu verwenden hat.

Mit freundlichen Grüßen

Torsten Kendler

Torsten Kendler, 05.11.2026
(1. Vorsitzender Förderverein HHGE)